

§ 2

(1) Nicht genehmigungspflichtig sind, sofern hierdurch nicht eine Befragung des im § 1 Abs. 1 festgelegten Befragtenkreises erforderlich wird:

- 1; innerbetriebliche Abrechnungen und Meldungen,
2. Berichterstattungen im Rahmen ihres fachlichen Zuständigkeitsbereiches
 - a) zwischen der Staatlichen Plankommission und den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bzw. zwischen den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und den ihnen unterstellten WB,
 - b) zwischen den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und den ihnen unterstellten VVB sowie den entsprechenden Fachorganen bei den Räten der Bezirke,
 - c) zwischen den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie den VVB (B),
 - d) zwischen den Fachorganen der Räte der Bezirke und den entsprechenden Fachorganen der Räte der Kreise.

(2) Nicht genehmigungspflichtig ist das Berichtswesen innerhalb der demokratischen Parteien und Massenorganisationen. Berichterstattungen, die diese Organe im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchführen bzw. deren Inhalt sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit des unter § 1 Abs. 1 genannten Befragtenkreises erstreckt, sind genehmigungspflichtig.

(3) Für das unter Abs. 1 Ziff. 2 genannte Berichtswesen tragen die Leiter der jeweiligen Organe die Verantwortung. Sie haben insbesondere zu prüfen, daß eine Befragung der ihnen unterstellten Organe keine Berichterstattung des unter § 1 Abs. 1 genannten Befragtenkreises auslöst.

§ 3

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, über die Einhaltung dieser Verordnung einschließlich der Berichterstattungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Kontrollen in Betrieben, Einrichtungen sowie örtlichen und zentralen Organen der staatlichen Verwaltung mit dem Ziel der weitestgehenden Einschränkung und weiteren Vereinfachung des Berichtswesens durchzuführen. Werden genehmigungspflichtige Berichterstattungen ohne Genehmigungsvermerk festgestellt, so ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verpflichtet, die Einstellung dieser Berichterstattungen zu verfügen.

§ 4

(1) Statistische Erhebungen, Abrechnungen, Berichte, Meldungen, Analysen usw., die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt werden bzw. genehmigt sind, müssen von allen Befragten entsprechend den dazu erteilten Weisungen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und termingemäß abgegeben werden.

(2) Genehmigungspflichtige Berichterstattungen, die keinen oder einen ungültigen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden.

(3) Die Leiter von Dienststellen, Betrieben und Einrichtungen sowie Einzelpersonen, die genehmigungs-

pflichtige Berichtsunterlagen erhalten, die keinen oder einen ungültigen Genehmigungsvermerk tragen, sind verpflichtet, unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichtsunterlagen sowie die Berichtsvordrucke beizufügen.

(4) Vordrucke für genehmigungspflichtige Berichterstattungen dürfen nur dann gedruckt oder vervielfältigt werden, wenn gleichzeitig mit dem Druck- oder Vervielfältigungsauftrag der Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgelegt wird.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Berichterstattung ohne die erforderliche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 4 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden. Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane entsprechend der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217) sind grundsätzlich nach den Bestimmungen dieser Verordnung disziplinarisch zu bestrafen.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit den ihr unterstellten Bezirks- und Kreisstellen. Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Er kann die Ordnungsstrafbefugnis auf seine Stellvertreter, den Leiter der Abteilung Kontrolle und Koordinierung und auf die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik übertragen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 mit ihrer Verkündung, der § 5 tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft,

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 20. Juli 1956 über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 599),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. August 1956 zur Verordnung über das Berichtswesen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 621),

Berlin, den 2. Oktober 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende der
Der Ministerpräsident Staatlichen Plankommission
Grotewohl
Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates